

Zentralstelle für Standardisierung in der graphischen Industrie und der Hochschule für Graphik und Buchkunst.

9. Entwicklung technisch-ökonomischer Maßstäbe für die Durchführung von Kosten- und Leistungsvergleichen.
10. Sicherung der Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien der Preispolitik und Mitwirkung bei der Preisbildung.
11. Förderung des Exports und Sicherung der Erfüllung der eingegangenen Exportverpflichtungen der volkseigenen Verlage durch Zusammenarbeit mit den Organen des Außenhandels unter ausdrücklicher Berücksichtigung der kulturpolitischen Aufgaben des Verlagswesens. Einflußnahme auf Gestaltung und Durchführung von Buchausstellungen und -messen bzw. auf Beteiligung der Verlage an entsprechenden Veranstaltungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nach grundsätzlichen Entscheidungen und Richtlinien des Ministeriums für Kultur, insbesondere organisatorische Unterstützung der Verlage bei der Durchführung der Leipziger Buchmesse.
12. Sicherung der Verbindung zwischen dem Verlagswesen und solchen Hoch- und Fachschulen, deren Studienpläne das Gebiet Verlagsökonomik umfassen, Unterstützung der Entwicklung dieses Fachgebietes. Unterstützung der Ausbildung der Studierenden entsprechender Fakultäten in der praktischen Verlagsarbeit (Verlagspraktikum).
13. Unterstützung der Verlage bei der Durchführung ihrer unmittelbaren Zusammenarbeit in organisatorischen und ökonomischen Fragen mit Verlagen in befreundeten Ländern.

§ 8

(1) Das Ministerium für Kultur kann der VVB bestimmte zentrale Aufgaben und Maßnahmen übertragen, die sich aus seiner Verantwortung für das Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik ergeben.

(2) Soweit solche zentralen Aufgaben im besonderen Auftrag des Ministeriums für Kultur gegenüber Verlagen wahrgenommen werden, die zentralen Wirtschaftsorganisationen unterstehen, sind die erforderlichen Maßnahmen und Weisungen in enger Zusammenarbeit mit diesen zentralen Organen durchzuführen.

III.

Leitung der VVB

§ 9

(1) Die Leitung der VVB erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung unter Wahrung des Prinzips der kollektiven Beratung.

(2) Die WB wird durch den Hauptdirektor geleitet, der von dem Ministerium für Kultur ernannt und abberufen wird.

(3) Der Hauptdirektor ist für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der VVB sowie der ihr unterstellten Verlage entsprechend den vom Ministerium für Kultur entwickelten kulturpolitischen Grundsätzen diesem gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Hauptdirektor ist gegenüber den der VVB unterstellten Verlagen bzw. im Rahmen des § 8 weisungsbefugt.

(5) Dem Hauptdirektor obliegt die Ernennung und Abberufung der Verlagsleiter und Cheflektoren bzw. Chefredakteure, soweit sich das Ministerium für Kultur diese Ernennungen nicht im Einzelfall selbst vorbehält. Ferner hat er die Hauptbuchhalter der Verlage zu ernennen und abzurufen.

(6) Die Leiter der übrigen der VVB unterstellten Einrichtungen werden durch das Ministerium für Kultur ernannt und abberufen. Das Ministerium für Kultur kann Ausnahmen von dieser Regelung festlegen.

(7) Der Hauptdirektor ist bei seinen Entscheidungen an die geltenden Gesetze und Pläne sowie an die Weisungen des Ministeriums für Kultur gebunden.

§ 10

(1) Der Hauptdirektor wird im Falle seiner Verhinderung durch die Abteilungsleiter der VVB vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung ist durch den Hauptdirektor festzulegen.

(2) Die Ernennung und Abberufung der Abteilungsleiter erfolgt durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kultur nach Anhören des Hauptdirektors.

§ 11

Der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle nimmt gleichzeitig die Funktionen des Hauptbuchhalters wahr.

§ 12

(1) Die VVB bildet einen Beirat zur kollektiven Beratung der ihr obliegenden grundsätzlichen und speziellen Fragen der Entwicklung des Verlagswesens und der zur Unterstützung der Verlagsarbeit durchzuführenden grundlegenden Maßnahmen. Er setzt sich zusammen aus Verlagsleitern, Aktivisten und anderen Fachkräften des Verlagswesens, aus Vertretern der Hauptabteilung Literatur und Buchwesen des Ministeriums für Kultur, der zentralen Organe des Verlagswesens und Buchhandels, des Exports, der polygraphischen Industrie, des Zentralvorstandes der IG Druck und Papier und soll nicht mehr als 20 Mitglieder umfassen.

(2) Die Mitglieder des Beirates der VVB werden vom Hauptdirektor der VVB auf Grund der Vorschläge der Leitung der Organe des Verlagswesens und der IG Druck und Papier berufen. Die Vertreter des Ministeriums für Kultur bestimmt der Minister.

(3) Der Beirat der VVB gibt sich im Rahmen der vom Ministerium für Kultur festgelegten Grundsätze eine Arbeitsordnung, arbeitet nach Quartalsplänen und tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Den Vorsitz im Beirat der VVB führt der Hauptdirektor.

IV.

Struktur der VVB

§ 13

Für die Struktur der VVB gilt der von dem Ministerium für Kultur bestätigte Strukturplan*